Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten

im deutschen und russischen Zivilrecht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Felix Frank,

Rechtsanwalt in Reval, Estland.

Breslau 1921.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Schott.

Im ersten Teil der Arbeit wird das Ehegattenerbrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung im römischen und deutschen Recht, sowie in den Partikulargesetzgebungen und seiner Umgestaltung im B.G.B. dargestellt.

Der zweite Teil ist dem russischen Recht gewidmet. Er beginnt mit einer kurzen Darstellung der für das gesamte russische Erbrecht charakteristischen Grundzüge: ein Überwiegen des Gemeinschaftsprinzip gegenüber der Individualität und der das Sondergut ausschließende Begriff des gemeinschaftlichen Familienguts.

Die Familiengemeinschaft ist typisch für das erste Entwicklungsstadium eines jeden Volkes. Wenn nun bei den Völkern des Westens an Stelle der Familien- und Stammeszugehörigkeit, Staats- und Rechtsverhältnisse traten, die eine vorwiegende Bedeutung der Individualität gegenüber ersteren erlangten, blieb die innige Hausgemeinschaft bei dem russischen Volke noch lange bestehen. Selbst bis in unsere Zeit reichen ihre Spuren in den bäuerlichen Landgemeinden mit seinem gemeinsamen Landbesitz und seiner nach Mehrheitsbeschlüssen erfolgenden Bewirtschaftung.

Altes Gewohnheitsrecht sprach die Senatsjudicatur[1]) aus, als sie bestimmte, daß das Oberhaupt der bäuerlichen Familie, nur als Verwalter der letzteren vom Staate zugewiesenen Ländereien anzusehen ist, dem über das Land nicht das Recht der letztwilligen Verfügung zusteht, da dasselbe der arbeitenden Hofgemeinschaft gehört.

---

[1]) Plenarentscheidung Nr. 29 pro 1897.

Unter diesen Gesichtspunkten muß auch die Entwicklung des Ehegattenerbrecht von seinen ersten Anfängen in der „Rußkaja Prawda" bis ins geltende Recht betrachtet werden.

Wenn im allgemeinen das geltende russische Zivilrecht als veraltet und wie unter theoretischen so auch praktischen Gesichtspunkten als ungenügend bezeichnet werden muß, so gilt das insbesondere für das Erbrecht und somit auch für das Ehegattenerbrecht. Eine Universalsuccession ist dem russischen Erbrecht unbekannt. Die Erbfolge in Stammgüter und wohlerworbenes Vermögen, wie auch in Mobilien und Immobilien unterliegen verschiedenen Grundsätzen. Ein Pflichtteil für die nächsten Familienangehörigen besteht nicht. Ein Ersatz dafür sind die Beschränkungen des letzwilligen Verfügungsrecht am Stammgute. Diese Beschränkungen sind unzureichend, da sie keinen wirklichen Schutz gewähren und leicht umgangen werden können.

In Anbetracht der bedeutenden Abweichungen von den Prinzipien der heutigen westlichen Rechtsanschauungen sind auch Rechtsfragen anderer Gebiete des geltenden russischen Rechts berührt und zur Darstellung gemacht worden, insoweit sie eine Einwirkung auf das Ehegattenerbrecht ausüben. Im Anschluß an das geltende Recht ist der „Entwurf des russischen Zivilgesetzes" behandelt. Hierbei ist folgendes hervorzuheben.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Entwurfes in der russischen Rechtsliteratur muß als ungenügend bezeichnet werden. Die Gründe hierfür sind verschiedene. Wenn einerseits die Vertreter der Wissenschaft nicht gebührend zur Bearbeitung herangezogen worden sind, so ist auch andererseits die Veröffentlichung der Entwürfe eine mangelhafte gewesen.

In der russischen Literatur ist keine zusammenfassende Abhandlung über den Entwurf erschienen, sondern es sind fast nur Einzelfragen in den Fachzeitschriften erörtert worden. Der damalige a. o. Professor der Berliner Universität v. Seeler hat in seinem 1911 in deutscher Sprache erschienenen Werk[1]) sich damit befaßt und eine zusammenfassende Abhandlung gegeben. Wenn der Verfasser in der Einleitung aber ausführt:

„Wenngleich fast in jedem einzelnen Teile wesentliche Umgestaltungen und Neuerungen nachzuweisen sind, so trägt das Erbrecht

---

[1]) „Entwurf des russischen Zivilrechts."

> des Entwurfes doch nicht den Charakter eines ersonnenen und rezipierten Rechts, sondern läßt deutlich erkennen, daß es unmittelbar aus dem heute geltenden auf Gesetz und Gesetzentscheidung sich gründenden russischen Erbrecht erwachsen ist",[1])

so kann eine solche Auffassung einer wissenschaftlichen Kritik nicht standhalten. In dieser Hinsicht ist gerade das Ehegattenerbrecht des Entwurfs eines der Institute, bei dem das aus dem B.G.B. rezipierte Recht am markantesten hervortritt. Vorliegende Arbeit, die eine Gegenüberstellung zum B.G.B. des geltenden russischen Recht wie auch des Entwurfes enthält, dürfte den Beweis dafür erbringen.

---

[1]) v. Seeler, Erbrecht S. 86.